

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Beobachter. 1863-1935 1873**

4.5.1873 (No. 104)

# Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N<sup>o</sup>. 104.

Erscheint täglich (Montag ausgen.)  
Preis 1 fl. 18 kr., durch die Post bezogen  
1 fl. 52 kr. vierteljährlich.

Sonntag, 4. Mai

Insertionsgebühr:  
die gespaltene Zeile ober deren  
Raum 4 Kreuzer.

1873.

## Die katholische Pfarrkirche in Furtwangen.

†† Vom Mittelrhein, 1. Mai. Die „Karlsru. Zeitung“ vom Gestrigen theilt angeblich von Furtwangen aus einen Ministerialerlaß mit, wonach Proteste des erzbischöflichen Capitelsvicariats und des katholischen Oberstiftungsraths gegen die vom Gemeinderath in Furtwangen genehmigte Ueberlassung der dortigen Pfarrkirche an einen sog. Altkatholikenverein daselbst dahin verbeschieden worden seien, man vermöge Seitens des großh. Ministeriums „nicht anzuerkennen, daß es in der Zuständigkeit des kath. Oberstiftungsraths liege, gegen die Beschlüsse des Gemeinderaths zu Furtwangen vom 11. und 23. Januar l. J., wodurch den (Alt-) Katholiken das Recht zur Mitbenützung der kath. Pfarrkirche eingeräumt wurde, Einsprache zu erheben, da demselben nur die Wahrung bestimmter katholisch-kirchlicher Vermögensinteressen übertragen ist (§ 10 des Ges. vom 9. Oct. 1860; § 8 ff. der Verordnung vom 20. Nov. 1861), ein solches hier aber, wo es sich nicht um Vermögensrechte der kath. Kirche gegenüber Dritter, sondern um die Rechte verschiedener Katholiken innerhalb der Kirche handelt, nicht in Frage steht.“

Seinem ganzen Inhalte nach kann sich dieser Bescheid nur auf einen Protest des Oberstiftungsraths, nicht auch auf einen solchen der Kirchenbehörde in Freiburg beziehen.

Abgesehen aber hiervon hat der Einsender der angeblichen Furtwanger Mittheilung, gleichviel ob dieselbe wirklich von Furtwangen oder etwa von des Landgrabens wohlriechendem Strande hergekommen, dem Urheber fraglichen Bescheids, wenn solcher überhaupt erlassen wurde, sicherlich einen schlechten Dienst geleistet; denn etwas Schiefes — um nicht viel mehr zu sagen — kann es unmöglich geben, und es dürfte nicht schwer sein, dies zu beweisen:

Durch den in dem Ministerialerlasse angezogenen § 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 ist bestimmt, daß das Vermögen der durch dasselbe Gesetz als öffentliche Corporation (§ 1) und als frei und selbstständig (§ 7) anerkannten römisch-kathol. Kirche, sei solches „den kirchlichen Bedürfnissen des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelnen Orten gewidmet,“ unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet werde. Zum Vollzug dieser Gesetzesbestimmung wurde sodann durch die Verordnung vom 20. November 1861 der von Regierung und Kirchenbehörde gemeinsam zu besetzende Oberstiftungsrath errichtet, welchem durch § 11 derselben Verordnung ausdrücklich die Aufsicht und Rechtsvertretung des gesammten katholischen Kirchenvermögens sowohl des allg. gemeinen als des örtlichen übertragen wurde, wie solches überdies durch eine Reihe gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere auch des obersten Gerichtshofes anerkannt ist. Diese Rechtsvertretung des kirchlichen Vermögens hat aber der Natur der Sache nach sich gegen Jeden zu richten, der ein solches kirchliches Vermögensrecht antastet, gleichviel ob derselbe selbst Katholik oder Protestant, Jude oder auch sog. Altkatholik ist und in der That hat der Oberstiftungsrath (wie seine Vorgänger der kath. Oberkirchenrath und die Kirchenministerialsection) die kirchlichen Vermögensrechte seit seinem Bestehen in vielen hundert von gerichtlichen und nichtgerichtlichen Streitfällen ebenso gegen Katholiken wie gegen Nichtkatholiken, gegen confessionelle wie gegen politische Gemeinden und andere Körperschaften geltend gemacht, ohne daß seine Legitimation je wegen der Confession seiner Gegner bestritten worden wäre.

Die Pfarrkirche in Furtwangen und das Recht auf deren gottesdienstliche Benützung ist nun unzweifelhaft ein Theil, ja der Haupttheil des örtlichen Kirchenvermögens der dortigen längst bestehenden römisch-katholischen Pfarrgemeinde.

Dieses Vermögen der Pfarr- und Kirchspielsgemeinde Furtwangen wird aber nach der von dem Ministerialerlaß selbst angezogenen landesherrlichen Verordnung von 1861 von der dieser Verordnung

gemäß bestellten kath. Stiftungscommission daselbst verwaltet. Wenn nun der Gemeinderath der confessionellosen politischen Gemeinde Furtwangen es unternimmt, über solches seiner Verwaltung keineswegs unterliegende Kirchenvermögen zu verfügen, so liegt offenbar gerade der in dem Ministerialerlaß für die Zuständigkeit des Oberstiftungsraths bezeichnete Fall, daß ein Dritter in kirchliche Vermögensrechte eingreift, vor. Denn der Gemeinderath in Furtwangen hat nicht erklärt, daß er altkatholisch sei oder als Vertreter einer altkatholischen Gemeinde handle, sondern er hat jenen Beschl. mit welchem übrigens nach guten Mittheilungen nicht nur eine Minderheit des Gemeinderaths selbst, sondern auch die große Mehrheit der von ihm vertretenen Gemeinde durchaus nicht einverstanden ist, lediglich als Vertreter dieser politischen Gemeinde gefaßt. Also nicht römisch-katholische und Altkatholiken, sondern Kirchspielsgemeinde und politische Gemeinde, [oder vielmehr Gemeindebehörde] stehen sich gegenüber; es liegt keine Streitfrage „innerhalb der katholischen Kirche,“ sondern ein Angriff eines außerhalb der betheiligten kirchlichen Genossenschaft (der Kirchspielsgemeinde Furtwangen) stehenden „Dritten“ (des Gemeinderaths) auf das kirchliche Vermögensrecht der Ersteren vor, welchen der kath. Oberstiftungsrath nach seiner oben bezeichneten Competenz abzuwehren allerdings berechtigt und verpflichtet ist.

Nach der eigenen Motivirung des Ministerialerlasses hätte deshalb erwartet werden dürfen, daß der Beschwerde des Oberstiftungsraths schon im Verwaltungswege durch Aufhebung jenes Gemeinderathsbeschlusses entsprochen worden wäre, um gerichtliche Schritte vermeiden zu können.

Läge übrigens auch wirklich eine innere Frage, d. h. eine Streitfrage zwischen Mitgliedern der Kirchspielsgemeinde Furtwangen vor, so wäre die Zuständigkeit des Oberstiftungsraths zu der erhobenen Beschwerde nicht minder begründet, da diese Stelle das Recht der kirchlichen Körperschaften und ihrer gesetzlich bestellten Vertreter, hier der katholischen Stiftungs-Commission, nach dem Gesagten und nach der Natur der Sache gegen Jeden, der es antastet, wenn dieser auch ein eigenes Mitglied wäre, zu wahren hat, indem die Mitgliedschaft einer kirchlichen Körperschaft offenbar nach keiner Richtung hin ein Freibrief sein kann, die Rechte derselben zu verletzen.

Ein Recht zur Verfügung über die Pfarrkirche in Furtwangen könnte der dortige Gemeinderath auch aus einem etwaigen Eigenthum an solcher nicht ableiten, da der Kirchspielsgemeinde jedenfalls das Benützungsrecht hieran zusteht, welches auch vom Eigenthümer zu achten ist. Uebrigens ist die politische Gemeinde nicht Eigenthümerin der dortigen Kirche und der Gemeinderath hat dies, so viel man weiß, auch gar nicht behauptet.

## Nur keine Krocodilstränen!

L. Vom Rhein. Vor einiger Zeit brachte, vom Preßbureau jedenfalls beeinflusst, die „Frankfurter Presse“ und ihr folgend die „Bad. Landeszeitung“ einen Artikel aus Baden: „Zur Lage der katholischen Geistlichen.“ In bekannter Manier werden mit kräftigen Schlägen gegen die Kirche und Lobhudelei gegen den Kaiser in dem emphatischen Schluß den Geistlichen Badens die Silberlinge hingehalten. Alles, was diese Presse gegen die Kirche und damit gegen das Fundament der bestehenden Ordnung vorbringt, können wir freilich nicht beachten; wo aber Thatsachen vorgeführt werden, die ohne die Berücksichtigung der Verhältnisse und der zu Grund liegenden Ursachen als schreiende Ungerechtigkeit erscheinen, ist doch wenigstens einigermaßen Beleuchtung nothwendig.

Der Artikel geht aus von dem Bestreben der Regierung, die Gehälter ihrer Beamten zu erhöhen. Mit dieser Voraussetzung wird die Kirchenbehörde angeklagt, daß sie bei ihren Bediensteten nicht das

Gleiche thue und zudem einigen hundert Pfarrverwesern durch Verbot des Staatsexamens die Gelegenheit nehme, Pfarreien zu bekommen. Darauf wird in einem Athemzug geklagt: daß Pfarreien von 600, 700 und 800 fl. für Geistliche über 10 Dienstjahre ausgeschrieben, daß größere Pfarreien länger verwaltet und deren Ueberschüsse in die Kirchenkasse gelegt werden zur Besoldung von Behörden, und daraus der Kirchenregierung, speciell dem hochw. Bisthumsverweser der Vorwurf der Incongruität dem Recht gegenüber und der Unwahrscheinlichkeit bei Unterschreiben der bischöf. Denkschrift gemacht. Hier liegt die volle Perfidie der Anklage, indem sie diese Verhältnisse ohne Angabe der Gründe hinstellt und das Lamm zum Wolf macht.

Was zunächst den Gehalt der Pfarrverweser betrifft, so ist derselbe allerdings erbärmlich in unseren Preis- und Geldverhältnissen, ebenso die Zugskostenvergütung, die oft nicht mehr als das Trinkgeld für die Fuhrleute ausmacht, so daß ein Pfarrverweser, der das Glück hat, jährlich zu ziehen, nur zu sparen hat, um Reisegeld zu erhalten. Niemand beklagt dies mehr als die Geistlichen selbst, allein sie wissen auch, daß, wo es möglich ist, die Kirchenbehörde in einzelnen Fällen aufbessert; wer schuld ist: die Staats- oder Kirchenbehörde, daß nicht allgemein die Lage erhöht wird, wissen wir nicht; nur das wissen wir noch, daß bei allgemeiner Aufbesserung der Pfarrverweser die kleineren Pfarreien unbefest blieben, wenn nicht die Kirchenbehörde die älteren Pfarrverweser zur Uebernahme solcher moralisch zwingen würde.

Daß es so geringe Pfarreien gibt, ist freilich traurig, aber einmal: woraus sollen diese so schnell aufgebessert werden; dann: könnte der Correspondent der „Presse“, der so genaue Actenkenntnisse verräth, wie Friedrich über das letzte Concil, auch wissen, daß schon einige Pfarreien aufgebessert wurden aus Ueberschüssen erledigter Pfarreien. Das war ja gerade mit ein Grund, daß bessere Pfarreien längere Zeit nicht besetzt wurden. Freilich werden auch einzelne Bedienstete damit besoldet und Kirchen gebaut; wir Katholiken haben aber nicht das Glück, wie die Protestanten, daß zum Bau von Kirchen Staatsbeiträge gezahlt werden.

Vor mehreren Jahren wurde öffentlich in der Kammer Verhandlung darüber gepflogen, daß die Kirchenbehörde wegen Vermehrung des Ganzeipersonals höhern Staatsbeitrag verlange; trotzdem nun dieser Staatsbeitrag, so viel ich weiß, von den Sacularisationen herrührt, der Staat also Güter eingezogen hat, woraus diese Bedürfnisse bestritten wurden, und damit die rechtliche Verpflichtung übernommen hat, selbst dieses zu bestreiten — wurde der Antrag abgewiesen. Der Staat braucht ja nur der Kirche ihre Klöster und Güter zurückzugeben, so braucht die Kirchenbehörde nicht mehr bei den Landständen zu betteln, brauchen keine Pfarreien mehr verwaltet zu werden zur Gewinnung von Ueberschüssen, und können geringe Pfarreien mit sammt Pfarrverwesern und Caplänen aufgebessert werden — das Vertrauen haben wir zu unserem Bischof.

Was der Herr Correspondent aus Permanent zusammengefaßt über den Wiederbesetzungstermin des erzbischöflichen Stuhles ist recht schön, er hat aber die Bestimmung vergessen, worin nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft der Regierung zur Pflicht gemacht wird, so viele Candidaten auf der Liste zu lassen, daß noch eine Wahl möglich ist, und nicht so gar viele Bedingungen an einen Bischofscandidat zu stellen, damit er persona grata ist. Ob in Frankreich die Kirchenbehörde oder die napoleonische Centralisationswirthschaft den Clerus durch Hunger geübig machen wollte, wird eine spätere unparteiische Geschichtschreibung lehren; und gewiß ließ er sich lieber von seinem Bischof, als vom Präfect son régiment nennen; und was diese Willkürherrschaft betrifft, denke doch der Correspondent an die preußischen Landrichter in der Kammer und manche andere Dinge und dann frage er, wo der Satz gilt: sic volo sic jubeo. —

Was die Absenzen betrifft, so mag aller-





Im Verlage von Gebr. Karl & Nikolaus Benziger in Einsiedeln in der Schweiz.  
 Typograph des hl. Apostol. Stuhles, erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

In Freiburg vorrätig und zu beziehen durch  
**Franz Kury's** Buchhandlung.

# Das Leben

## unserer lieben Herrn und Heilandes Jesus Christus und seiner jungfräulichen Mutter Maria

zum Unterricht und zur Erbauung im Sinne und Geiste des ehrwürdigen  
**P. Martin v. Cochem,** dargestellt von **L. C. Businger,**  
 Regens des bischöf. Seminars in Solothurn, gewes. Pfarrer in Arlesheim.

Mit einer Einleitung von Sr. Gnaden Dr. Carl Jos. Greith, Bischof von St. Gallen, und mit Approbationen Sr. Eminenz Cardinal Joseph Dörmayr v. Mansier, Fürstbischof von Wien, Sr. Excellenz Maximilian Joseph v. Carnoy, Fürstbischof von Salzburg, Primas von Deutschland, Sr. Gnaden Freiherr Wilhelm Emanuel v. Ketteler, Bischof von Mainz sowie der hochwürdigsten schweizerischen Bischöfe von Chur, Basel und St. Gallen.

Pracht-Ausgabe mit Farbendrucktitel und -Titelbild, Familienregister, 7 Einschaltbildern und 575 Holzschnitten nach Zeichnungen der tüchtigsten Künstler Deutschlands.

Das Werk, auf feinstes weißes Papier gedruckt, erscheint in fünfundzwanzig Lieferungen zum Preise von 5 Sgr. — 17 Kr. — 60 Stz. für die Lieferung. Jede Lieferung enthält 40 — 48 Seiten Text. Monatlich werden mindestens 2 Lieferungen ausgegeben, so daß das Werk im Laufe des Jahres 1873 vollständig in die Hände der Subscribenten gelangt. Mit der ersten Lieferung erhalten die Abnehmer einen schönen Farbendrucktitel und ein farbiges Familienregister, mit der 10. Lieferung das künstlerisch in Farbendruck ausgeführte Titelbild „Maria mit den 15 Geheimnissen des heiligen Rosenkranzes“ und außerdem im Ganzen 7 besondere schöne Einschaltbilder auf Tonpapier. Als Prämie geben wir mit der letzten oder bei Vorausbezahlung des ganzen Werkes schon mit der dritten Lieferung den großen Stahlstich „die Auferstehung Christi“ gemalt von S. Benz, geschnitten von H. Metz, 70 Centimeter hoch, 52 Centim. breit, gratis ohne weitere Nachzahlung.

Die beiden ersten Lieferungen stellt jede Buchhandlung gern zur Ansicht mit.

Empfehlung seiner Excellenz Fürstbischof von Salzburg Max. von Carnoy, Primas von Deutschland. Ihr Unternehmen: Die Darstellung des Lebens unseres Heilandes und seiner jungfräulichen Mutter, von L. C. Businger, in einer Ihrer Anstalt würdigen Anlage ist um so anerkennenswerther, als selbe nicht bloß durch die hohe Wichtigkeit ihres Gegenstandes, sondern wie nicht bald ein anderes Werk dieser Art durch die in vielfacher Richtung ausgezeichnete Behandlung desselben den gegenwärtigen Umständen und Bedürfnissen ganz angemessen entspricht, und ob ihrer Fälschheit und vorzüglichen Gediegenheit ebenso allgemein zugänglich und anziehend, als wahrhaft bildend und erbauend ist.

Dieses Werk hat alle Aussicht viel Segen zu stiften, und muß Jedermann, insbesondere christlichen Familien zur Beachtung und Benützung angelegentlich empfohlen werden.  
 Salzburg, den 3. Sept. 1872.

In Freiburg vorrätig und zu beziehen durch  
**Franz Kury's** Buchhandlung.

## Sainstadt bei Buchen. Orgelverkauf.

Eine Zimmer- oder Kapellenorgel und einige Drehorgeln verkauft billig  
**J. Mayer,** Orgelbauer.  
 Auch kann daselbst ein Lehrling eintreten.

Das bereits über 30 Jahre dahier bestehende  
**Commissions-Bureau**  
 von  
**J. Scharpf,**  
 welches die Fertigung von Vitta-Gesuchen an die höchsten Landes-, sowie jedwede andere Dienst-Stellen, nebst Bürger-Annahms- und Heiraths-Gesuchen, Haus- und Fahrniß-Berfahrungen, die Betreibung ausstehender Schuldposten auf gutlichem und gerichtlichem Wege im In- und Ausland übernimmt, sowie auf gestellte Anfragen gewissenhafte Auskunft und nach Verlangen Rath erteilt, befindet sich  
 Karlsstraße 43.

Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehnslößen.  
 Joh. S. Sternberg,  
 Bankgeschäft. Frankfurt a. M.

## Stadt Bühl. Jahrmarkts-Anzeige.

Nr. 642. Höherer Anordnung zufolge werden die Standplätze für die Jahrmärkte am nächsten Jahrmarkt  
**Dienstag, den 13. Mai d. J.,**  
 Morgens 7 Uhr,  
 am Marktplatz dahier auf weitere drei Jahre mittelst Versteigerung in Pacht gegeben.  
 Bühl, den 1. Mai 1873.  
 Bürgermeisteramt.  
 Hug. Fraas.

## Der Unterzeichnete empfiehlt sich hiermit dem geehrten Publikum zum Möbel-Transporte

sowohl in der Stadt, als für Umzüge über Land, und zwar für letztere je nach Wunsch, mittelst seines eigenen Möbelwagens oder per Eisenbahn. Aufmerksame und billige Bedienung wird zugesichert.  
**Landolin Allgeier, Möbelpacker.**  
 Geft. Aufträge werden Quersstraße Nr. 6 entgegengenommen.

Ein wohlhaltenes Herrschaftshaus mit Hofraum, Garten, Remise und Stallung in einer der schönsten Lagen der Stadt Baden ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres in portofreien Briefen durch Herrn Miniaturmaler **Fr. Krämer** in Baden. 3.3.

## Darlehenszusageschein,

abgefaßt sowohl für katholische wie protestantische Fondsverrechnungen und Privatban, mit allen vorge schriebenen Bedingungen sind stets vorrätige zu haben in der Buchdruckerei von **L. Schweiß** in Heidelberg.

## Gegen graue Haare hilft

Eau de Cologne philome (Römisches Haarwasser.)  
 Außer seinen übrigen außerordentlichen Wirkungen hat das feindwärtende Römische Haarwasser auch die unschätzbare Eigenschaft, unbedingte Reinhaltung der Kopfhaut und der Haare zu bewirken und die so lästigen Schuppen ganz zu beseitigen. Auch für Kinder ist es dringend zu empfehlen, da es nur wohltätig wirkt und zugleich die lebenden Unreinlichkeiten und den Milchschorf von den Köpfen entfernt. Wünschen die Mütter bei ihren Kindern reizende Lockenköpfchen, so mögen sie die kleine Ausgabe nicht scheuen.  
 Per Flasche 20 Sgr. — 6 Fl. 3/4 Thlr. gegen Nachnahme oder Postanweisung. Erfinder u. Fabrikanten **H. Haebmann u. Co.** in Köln a. Rhein.  
 Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Briefe und Gelder franco.

## Fabrikanten & Kaufleute

können gegen mäßige Interessen Capitalien von 500 bis 5000 Pf. Sterl. erhalten. Auch werden achtbaren Häusern **Blanco-Credite** eröffnet. Briefe franco F. C. O. at Deacons News paper rooms 154. Leadenhallstreet London. 27

## Theater in Baden.

Mittwoch 7. Mai. **Die Karlschüler.** Schauspiel in 5 Akten von **Heinrich Laube.** Anfang halb 7 Uhr.

## Gr. Hoftheater in Karlsruhe.

Sonntag 4. Mai. Zweites Quartal. 57. Abonnements-Vorstellung. **Mar-garethe.** Große Oper mit Ballet in 5 Akten von **Gounod.** Mephistopheles: Herr Ganzemüller, vom Stadttheater in Köln, als Gast. Anfang 6 Uhr.  
 Dienstag 6. Mai. Zweites Quartal. 58. Abonnements-Vorstellung. **Die Jäger.** Ländliches Sittengemälde in fünf Akten von **Iffland.** Oberförster: Hr. **Ellmenreich**, als Gast. Anfang 6 Uhr.

- Geburten:**  
 28. April. Hermann, Vater Karl Kohnmann, Schneider.  
 28. " Elisabeth Katharina, Vater Karl Loh, Bäckermeister.  
 30. " Karl Eduard, Vater Franz Rositor, Hospitalarzt.  
**Todesfälle:**  
 29. April. Friedrich Wilhelm, Vater Fabrikarbeiter Lorenz, 7 M. 7 J.  
 30. " Martin Friedrich Ottersheim, Unteroffizier im 1. Bad. Leib Grenadier-Regiment Nr. 109, 27 J.  
 30. " Karl Sachs, Großh. Kreisgerichtsrath, ein Ehemann, 61 J.  
 30. " Wilhelm Frey, Partikulier, ein Ehemann, 61 J.  
 30. " Liebmann Ettlinger, Juwelier, ledig, 71 J.

## Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 2. Mai.

Staatspapiere.	Pr. comptant	Andere Papiere	Andere Papiere	Andere Papiere	Bechsel-Cours.
Preußen 4 1/2% Consol. Oblig.	103 3/4	Rußland 5% Obligationen v. 1872	90 1/2	6% Deherr. Südbahn-Briev.	87 1/2
do. 4 1/2% do.	103 1/2	Belgien 4 1/2% Obligationen	100	do. Elisabeth, Coupons 1. St. 1. An.	49 1/2
do. 4% do.	97 1/4	Schweden 4 1/2% Obl. in Thaler	96 1/2	do. 2. St. 1. An.	53 1/4
Baden 5% Obligationen	108 1/2	Schweiz 4 1/2% Eigenemisch. Obl. 1. Gr.	98 1/4	do. 2. St. 2. An.	84 1/4
do. 4 1/2% do.	100	N.-America 6% Bonds 1882 v. 1882	95 1/2	5% Hessische Ludwigsbahn	102 1/2
do. 4% do.	93 1/2	do. 6% 1882 v. 1882	96	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bergsch.)	85 1/2
do. 3 1/2% do. v. 1848	87 1/2	5% do. 1904 v. 1884	93 1/2	5% Pacific Central	85
Bayern 5% Obligationen	100	Spanien 8% neue Schuld von 1889	10	5% Antioqui	63
do. 4 1/2% (Zins 1 1/2%)	100	Frankreich 5% Rente. Fr. 28 Fr.	—	5% South Sea, Mauritius	112 1/2
do. 4% (Zins 1 1/2%)	92	do. leere	—	5% Antioqui	110 1/2
Sachsen 5% Obligationen	100	Actien und Prioritäten.	—	Bayerische 4% Prämien-Actien	63 1/2
do. 4 1/2% do.	94	Badische Bank	110	4% Bad. Br.-Anleihe 100 Thlr.	110 1/2
do. 4% do.	97	3% Pfandf. Bank a. fl. 500	146	Bad. 35 fl.-Anleihe	63 1/2
do. 5% do.	105 1/2	4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	498 1/2	Bav. 30 fl.-Anleihe	24 1/2
do. 5% do.	105	3% Deherr. Rationalbank a. fl. 600 6 fr.	1020	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
do. 5% do.	102 1/2	5% do. Credit-Actien D. B.	41 1/2	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
do. 5% do.	93	Stuttgarter Bank	108	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
do. 5% Silberrente fr. 4 1/2%	86 1/2	5% Elisabethbahn a. fl. 200	257	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
do. 4% Papierrente fr. 4 1/2%	83 1/2	5% Rudolphs-Eisenbahn 2. Am. a. fl. 200	—	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
do. 4% do.	84 1/2	4% Ludwigs-Bergbacher Eisenbahn fl. 500	—	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
do. 5% Ang. S. B.-Anl. 1868	76 1/4	4% Bayer. Ostbahn	158 1/2	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
Rußland 5% Oblig. v. 1871	90 1/2	4% Hessische Ludwigsbahn a. Thlr. 200	16 1/2	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2
		5% Deherr. Staats-Eisenbahn a. 500 fr.	155	do. 25 fl.-Anleihe	57 1/2

Druck und Verlag von L. Schweiß, Oblerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.